

Einzelgespräch reichen. Hervorzuheben ist jedoch die große Bedeutung von Klein- und Kleinstversammlungen, z. B. in Hausgemeinschaften, und besonders die Wichtigkeit der unmittelbaren persönlichen Wirkung des Abgeordneten in seiner ständigen Umgebung, vor allem an seinem eigenen Arbeitsplatz. Diese Formen einer ausgesprochenen Kleinarbeit werden oft noch unterschätzt, obwohl gerade sie, von einer Vielzahl von Abgeordneten dauernd genutzt, zweifellos die größten Wirkungsmöglichkeiten zur Aktivierung der Bevölkerung und damit zur Festigung der volksdemokratischen Ordnung in sich tragen. Und andererseits ist diese Kleinarbeit auch gleichzeitig die beste Methode, um den Abgeordneten stets die für ihre Arbeit in der Volkskammer und ihren Organen erforderliche Kenntnis der Wünsche und Sorgen der Werktätigen zu verschaffen. Ferner sind solche Aussprachen im kleinen Kreis ein sehr wirksames Mittel zur Verwirklichung der Aufgabe der Volkskammer, die Arbeit des Staatsapparates zu kontrollieren, wenn ihre Ergebnisse von den Abgeordneten richtig ausgewertet und besonders für die Arbeit der Ausschüsse der Volkskammer ausgenutzt werden.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Abgeordneten dabei direkten Beschwerden der Bevölkerung zu widmen, die bei solchen Aussprachen oder bei anderen Gelegenheiten an sie herangetragen werden. Sie sind sorgfältig zu prüfen und so schnell wie irgend möglich zu erledigen; denn der Abgeordnete muß sich stets bewußt sein, daß auch die Beschwerde eines Bürgers über die Arbeit irgendeines staatlichen Organs oder über einen sonstigen von ihm empfundenen Mißstand ein Ausdruck seiner Teilnahme an der Leitung des Staates ist. Es wird dabei häufig Vorkommen, daß der einzelne Abgeordnete den einer Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt nicht voll aufklären noch gar der Beschwerde abhelfen kann. In solchen Fällen stehen ihm wertvolle Unterstützungsmöglichkeiten, die oft noch zu wenig ausgenutzt werden, dadurch zur Verfügung, daß er die Hilfe der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland oder seiner Abgeordnetengruppe in Anspruch nehmen kann, worüber im folgenden noch einiges zu sagen ist. Ferner ist durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 den Abgeordneten gesetzlich das Recht zugesichert, daß die Leiter aller staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet sind, die Abgeordneten auf ihren Wunsch unverzüglich zu empfangen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen (§ 23 Abs. 1j).

Schließlich ist es bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Entgegennahme von Kritiken und Vorschlägen der Bevölkerung durch die Abgeordneten von großer Wichtigkeit, daß die Abgeordneten ebenso klar und entschlossen, wie sie sich für berechnete Beschwerden der Bürger einsetzen sollen, auch unberechneten Beschwerden oder unrealisierbaren Vorschlägen